

Reisepreisminderung der vom Landgericht Frankfurt angewendeten Tabelle für Reisemängel

Leistung	Mängel	%	Bemerkung
I. Unterkunft	1. Abweichung vom gebuchten Objekt	0-25	je nach Entfernung
	2. Abweichende örtliche Lage (Strandentfernung)	5-15	
	3. Abweichende Art der Unterbringung im gebuchten Hotel (Hotel statt Bungalow, abweichendes Stockwerk)	5-10	
	4. Abweichende Art der Zimmer		
	a) DZ statt EZ	20	Entscheidend, ob
	b) Dreibettzimmer statt EZ	25	Personen der gleichen
	c) Dreibettzimmer statt DZ	20-25	Buchung oder Unbekannte
	d) Vierbettzimmer statt DZ	20-30	zusammengelegt werden
	5. Mängel in der Ausstattung des Zimmers		
	a) zu kleine Fläche	5-10	
	b) fehlender Balkon	5-10	bei Zusage / je nach Jahreszeit
	c) fehlender Meerblick	5-10	bei Zusage
	d) fehlendes (eigenes) Bad/WC	15-25	bei Buchung
	e) fehlendes (eigenes) WC	15	
	f) fehlende (eigene) Dusche	10	bei Buchung
	g) fehlende Klimaanlage	10-20	bei Zusage / je nach Jahreszeit
	h) fehlendes Radio/TV	5	bei Zusage
	i) zu geringes Mobiliar	5-15	
	k) Schäden (Risse, Feuchtigkeit etc.)	10-50	
	l) Ungeziefer	10-50	
	6. Ausfall von Versorgungseinrichtungen		
	a) Toilette	15	
	b) Bad/Warmwasserboiler	15	
	c) Stromausfall/Gasausfall	10-20	

	d) Wasser	10	
	e) Klimaanlage	10-20	je nach Jahreszeit
	f) Fahrstuhl	5-10	je nach Stockwerk
	7. Service		
	a) vollkommener Ausfall	25	
	b) schlechte Reinigung	10-20	
	c) ungenügender Wäschewechsel (Bettwäsche, Handtücher)	5-10	
	8. Beeinträchtigungen		
	a) Lärm am Tage	5-25	
	b) Lärm in der Nacht	10-40	
	c) Gerüche	5-15	
	9. Fehlen der (zugesagten) Kureinrichtungen (Thermalbad, Massagen)	20-40	je nach Art der Projektzusage (z.B. "Kururlaub")
II. Verpflegung	1. Vollkommener Ausfall	50	
	2. Inhaltliche Mängel		
	a) eintöniger Speisenzettel	5	
	b) nicht genügend warme Speisen	10	
	c) verdorbene (ungenießbare) Speisen	20-30	
	3. Service		
	a) Selbstbedien. (statt Kellner)	10-15	
	b) lange Wartezeiten	5-10	
	c) Essen in Schichten	10	
	d) verschmutzte Tische	5-10	
	e) verschmutztes Geschirr, Besteck	10-15	
	4. Fehlende Klimaanlage im Speisesaal	5-10	bei Zusage
III. Sonstiges	1. Fehlender oder verschmutzter Swimmingpool	10-20	bei Zusage
	2. Fehlendes Hallenbad		bei Zusage

	a) bei vorhandenem Swimmingpool	10	
	b) bei nicht vorhandenem Swimmingpool	20	
	3. Fehlende Sauna	5	bei Zusage
	4. Fehlender Tennisplatz	5-10	bei Zusage
	5. Fehlendes Mini-Golf	3-5	bei Zusage
	6. Fehlende Segel-, Surf-, Tauchschule	5-10	bei Zusage
	7. Fehlende Möglichk. zum Reiten	5-10	bei Zusage
	8. Fehlende Kinderbetreuung	5-10	bei Zusage
	9. Unmöglichkeit des Badens im Meer	10-20	je nach Prospektbeschreibung und zumutbarer Ausweichmöglichkeit
	10. Verschmutzter Strand	10-20	
	11. Fehlende Strandliegen, Sonnenschirme	5-10	bei Zusage
	12. Fehlende Snack- oder Strandbar	0-5	je nach Ersatzmöglichkeit
	13. Fehlender FKK-Strand	10-20	bei Zusage
	14. Fehlendes Restaurant oder Supermarkt		bei Zusage / je nach Ausweichmöglichkeit
	a) bei Hotelverpflegung	0-5	
	b) bei Selbstverpflegung	10-20	
	15. Fehlende Vergnügungseinrichtungen (Disco, Nightclub, Kino, Animateure)	5-15	bei Zusage
	16. Fehlende Boutique oder Ladenstraße	0-5	je nach Ausweichmöglichkeit
	17. Ausfall von Landausflügen bei Kreuzfahrten	20-30	des anteiligen Reisepreises je Tag des Landausflugs
	18. Fehlende Reiseleistung		
	a) bloße Organisation	0-5	
	b) bei Besichtigungsreisen 10-20		
	c) bei Studienreisen mit wissenschaftlicher Führung	20-30	bei Zusage
	19. Zeitverlust durch notwendigen Umzug		anteiliger Reisepreis für
	a) im gleichen Hotel		1/2 Tag

	b) in anderes Hotel		1 Tag
IV. Transport	1. Zeitlich verschobener Abflug über vier Stunden hinaus	5	des anteiligen Reisepreises für einen Tag für jede weitere Stunde
	2. Ausstattungsmängel		
	a) niedrigere Klasse	10-15	
	b) erhebliche Abweichung vom normalen Standard	5-10	
	3. Service		
	a) Verpflegung	5	
	b) Fehlen der in der Flugklasse üblichen Unterhaltung (Radio, Film, etc.)	5	
	4. Auswechslung des Transportmittels		der auf die Transportverzögerung entfallende anteilige Reisepreis
	5. Fehlender Transfer vom Flugplatz (Bahnhof) zum Hotel		Kosten des Ersatztransportmittels

Erläuterungen zur Frankfurter Tabelle

1. Geringfügige Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht.
2. Die Höhe des Prozentsatzes richtet sich nach der Intensität der Beeinträchtigung. Diese ist in der Regel unabhängig von den Eigenschaften des einzelnen Reisenden (Alter, Geschlecht, besondere Empfindlichkeit, besondere Unempfindlichkeit).
3. Der Prozentsatz wird grundsätzlich vom Gesamtreisepreis (also auch Transportkosten) erhoben.
4. Soweit Beeinträchtigungen während der Reisedauer nur zeitweilig auftreten, wird Minderung nur auf den entsprechenden Anteil zugestanden.
5. Bei Vorliegen mehrerer Mängelpositionen werden die Prozentsätze addiert.
6. Ist die Reise in ihrer Gesamtheit durch Mängel einzelner Reiseleistungen oder durch Pflichtverletzungen des Reiseveranstalters schuldhaft erheblich beeinträchtigt worden, so können die Minderungssätze bis zum vollen Reisepreis steigen (§ 651 f Abs. 2 BGB).
7. Eine Kündigung der Reise nach § 651e Abs. 1 BGB kommt in der Regel nur in Betracht, wenn Mängel von mindestens 20 Prozent vorliegen.